

INFORMATIONSBLATT

Messstellenbetrieb

Wer sind die Stadtwerke Witzenhausen GmbH?

Die Stadtwerke Witzenhausen GmbH ist ein ortsansässiges Unternehmen in Witzenhausen und tritt als **Verteilnetz- und Messstellenbetreiber** für den Bereich Strom am deutschen Energiemarkt auf. Die Stadtwerke Witzenhausen GmbH ist ausschließlich im Netzgebiet Witzenhausen sowie der zugehörigen Ortsteile aktiv.

Was ist ein Messstellenbetreiber?

Ein Messstellenbetreiber ist für das Setzen und Betreiben von Messeinrichtungen zur Erfassung der Strom- und Gasverbräuche zuständig. Der Messstellenbetreiber ist dazu gesetzlich verpflichtet einmal jährlich eine Ablesung der Messeinrichtungen zum Zwecke einer Abrechnung durchzuführen. Des Weiteren muss er die entsprechenden Zählerstände zu möglichen Terminen, wie Vertragswechsel oder Lieferantenwechsel erfassen und an die Lieferanten und Netzbetreiber kommunizieren. Ebenfalls ist er für die Überwachung der Eichfristen und die damit verbundenen Gerätewechsel verantwortlich.

Warum bekomme ich eine Rechnung von den Stadtwerke Witzenhausen GmbH für den Messstellenbetrieb?

Sie erhalten eine Abrechnung für den Messstellenbetrieb, da Ihr gewählter Lieferant (entgegen der üblichen Praxis) die Messentgelte nicht für Sie übernimmt und die Abrechnung entsprechend der gesetzlichen Grundlage (Messstellenbetriebsgesetz) über Sie erfolgen muss.

Welche Kosten kommen beim Messstellenbetrieb auf mich zu?

Die Preise für die Messentgelte beim grundzuständigen Messstellenbetreiber sind durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einer Preisobergrenze (POG) vorgeschrieben. Das entsprechende Preisblatt mit den gültigen Preisen ist auf der Internetseite unter www.stadtwerke-witzenhausen.de/de/stromnetz/messstellenbetrieb veröffentlicht.

Warum übernimmt mein Lieferant die Messentgelte nicht?

Die Gründe für eine Nichtübernahme der Messentgelte durch Ihren gewählten Lieferanten können an folgenden Ursachen liegen.

1. Ihr Lieferant hat keine Grundlage für eine Abrechnung mit uns geschaffen (Es wurde kein Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen).
2. Ihr Lieferant möchte die Abrechnung prinzipiell nicht übernehmen und hat uns mitgeteilt, dass eine Abrechnung mit dem Anschlussnutzer erfolgen muss.

Wo ist geregelt, dass mein Lieferant die Messentgelte für mich nicht übernehmen muss?

Mit der Festlegung und der Verabschiedung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) wurde beschlossen, dass Messstellenverträge durch den Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme wie folgt abschließbar sind:

1. Mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer
2. Mit dem Energielieferanten auf dessen Verlangen

Dies bedeutet, es sind auch Messstellenverträge des Anschlussnutzers mit einem Messstellenbetreiber möglich, die eine Abrechnung der Messentgelte des Lieferanten verhindern würden, somit wird dem Lieferanten ein „Wahlrecht“ für die Abrechnung eingeräumt.

Muss ich eine Messeinrichtung vom grundzuständigen Messstellenbetreiber haben?

Nein, nach dem Messstellenbetriebsgesetz können Sie sich Ihren Messstellenbetreiber frei wählen. Der gewählte Messstellenbetreiber muss nur die Marktoraussetzungen erfüllen und die entsprechenden An- und Abmeldeprozesse beim grundzuständigen Messstellenbetreiber und Verteilnetzbetreiber einleiten.

Wer muss die Kosten tragen, wenn ich keinen direkten Vertrag mit dem Messstellenbetreiber abgeschlossen habe oder mein Lieferant keinen Vertragsabschluss mit dem Messstellenbetreiber gemacht hat?

Sollte kein Vertrag direkt mit dem Anschlussnutzer oder dem Lieferanten zustande gekommen sein, besteht ein Vertragsverhältnis gemäß § 9 Abs. 3 MsbG zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer dadurch, dass der Anschlussnutzer die Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Somit werden die Messentgelte direkt mit dem Kunden (Anschlussnutzer) abgerechnet.

Kann mein Lieferant die Kosten noch übernehmen?

Prinzipiell besteht nach einem vorliegenden abgeschlossenen Messstellenrahmenvertrag immer die Möglichkeit, dass die Messentgelte nach der Durchführung eines „Anmeldungsprozesses“ übernommen werden. Hier spielt jedoch der Vertragsabschluss und die bereits abgerechneten Zeiträume eine entscheidende Rolle, die eine gesamte Übernahme der Kosten ggf. nicht ermöglichen. **Eine Klärung muss jedoch zwingend durch Ihren gewählten Lieferanten über die ihm bekannten Marktkommunikationsprozesse erfolgen.** Sie als Anschlussnutzer haben leider keine Möglichkeit in diesen Prozess einzugreifen.